

S a t z u n g

**der Stadt Beckum vom _____
über die 14. Änderung der Gebührensatzung vom 06. März 1981
zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum
(Friedhofssatzung) vom 03. Mai 2004**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührentarif

1. Grabstellengebühr

- | | |
|--|----------|
| a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
Kindergrabstätte | 215,00 € |
| b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren | |
| - Reihengrabstätte | 470,00 € |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 670,00 € |
| - Urnengrabstätte, je Grabstelle | 110,00 € |
| c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren
(ohne Bestattungsfall) | |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 223,00 € |
| d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr
pro Jahr/Grabstelle an einer | |
| - Wahlgrabstätte | 22,30 € |

- Urnengrabstätte 3,70 €

2. Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 372,00 €
 - Reihengrabstätte 565,00 €
 - Wahlgrabstätte 586,00 €
- b) Beisetzung einer Urne 247,00 €
- c) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle 124,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle 119,00 €
- b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle 196,00 €

4. Unterhaltungsgebühr

- a) Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit an einer
 - Kindergrabstätte 253,00 €
 - Reihengrabstätte 554,00 €
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit) 790,00 €
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit) 263,00 €
 - Urnengrabstätte, je Grabstelle 129,00 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle
 - bei Wahlgrabstätten 26,30 €
 - bei Urnengrabstätten 4,30 €

5. Umbettungen

- Gebühr für die Exhumierung
 - Kindergrabstätte 372,00 €
 - Reihengrabstätte 565,00 €
 - Wahlgrabstätte 586,00 €
- Gebühr für die Ausgrabung einer Urne 247,00 €

Bei Wiederbestattung in einem Grab auf dem städt. Friedhof sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren

Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 - 5 nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.